

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Verhöden.
Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberrhein Kreises.

Nr. 101. Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 24. August 1916.

Verordnung

über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf beim Verlaufe durch den Erzeuger, soweit er bis zum 31. März 1917 einschließlich zu liefern ist, nicht übersteigen in:

Aachen 230 Mark, Berlin 220, Braunschweig 225, Bremen 225, Breslau 215, Bromberg 215, Cassel 225, Cöln 230, Danzig 215, Dortmund 230, Dresden 220, Duisburg 230, Emden 225, Erfurt 225, Frankfurt a. M. 230, Gleiwitz 215, Hamburg 225, Hannover 225, Kiel 225, Königsberg i. Pr. 215, Leipzig 220, Magdeburg 220, Mannheim 230, München 230, Posen 215, Rostock 220, Saarbrücken 230, Schwerin i. M. 220, Stettin 220, Straßburg i. E. 230, Stuttgart 230, Zwickau 225 Mark.

Nach dem 31. März 1917 ermäßigen sich die Höchstpreise um 15 Mark.

§ 2.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Tessen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Verordnung.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten nicht bei Verläufen von Winterfaatgetreide, soweit dieses bis zum 15. Januar 1917 zu liefern ist, und von Sommerfaatgetreide, soweit dieses bis zum 15. Mai 1917 zu liefern ist, wenn die Vorschriften des § 6 a der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen eingehalten werden.

Als Saatgetreide im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgetreide, das in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich mit dem Verlaufe von Saatgetreide befäßt haben.

§ 5.

Die Reichsgetreidestelle kann für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, der bis einschließlich 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zum Höchstbetrage von 20 Mark für die Tonne bezahlen. Macht die Reichsgetreidestelle von dieser Ermächtigung Gebrauch, so können auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände Druschprämien in gleicher Höhe bezahlen.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind als voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünf und siebenzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zur Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Beim Umfah des Brotgetreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen beim Einkauf den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen.

§ 8.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind beim Weiterverkauf an die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe gebunden, daß sie

- a) den von ihnen nach § 7 gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen dürfen,
- b) für Getreide, das sie bis einschließlich 15. April 1917 liefern, den bis zum 31. März 1917 geltenden Höchstpreis anrechnen dürfen, soweit sie selbst beim Erwerbe des Getreides diesen Höchstpreis bezahlen mußten,
- c) die von ihnen nach § 5 gezahlte Druschprämie anrechnen dürfen, soweit die Lieferung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt, innerhalb deren die Drusch-

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidebestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatgewoden an die Höchstpreise nicht gebunden.

Die Reichsgetreidebestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Betrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung

über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Gerste darf beim Verlaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August einschließlich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit bis zum 15. September 1916 einschließlich zu liefern ist, zweihundertundachtzig Mark nicht übersteigen. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 15. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark fünfundzwanzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als versallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3.

Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser

Umsatz von Gerste durch den Handel ist als ein Verkauf zu betrachten, wenn der Handel die Gerste für den Verkauf an den Endverbraucher erwirbt, und wenn der Handel die Gerste für den Verkauf an den Endverbraucher erwirbt, und wenn der Handel die Gerste für den Verkauf an den Endverbraucher erwirbt.

Die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) bestimmte Stelle und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der genannten Stelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkauf den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht bei Verkäufen

- a) von Saatgerste, wenn die Vorschriften des § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen eingehalten werden. Als Saatgerste im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgerste, die in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verlaufe von Saatgerste befaßt haben;
- b) von Gerste, die auf Grund eines nach § 20 Abs. 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) ausgestellten Bezugscheins oder durch die im § 7 Abs. 1 a der angeführten Verordnung genannten Stellen freihändig erworben wird. Die Höhe der Zuschläge, die in diesen Fällen gezahlt werden dürfen, unterliegt der Genehmigung durch den Reichskanzler;
- c) von Gerste, die durch Kommunalverbände nach § 33 der genannten Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahre 1916 abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste;
- d) bei Weiterverkäufen von Gerste durch die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 bestimmten Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. H., den 19. August 1916.

In Nr. 167 des Reichsgesetzblatts von 1916 sind u. a. abgedruckt.

1. Die Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916, vom 24. Juli 1916 (Seite 781)
2. Die Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 (Seite 782)
3. Die Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916, vom 6. Juli 1916 (Seite 800)
4. Die Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916, vom 6. Juli 1916 (Seite 811).

Bad Homburg v. d. H., den 22. August 1916.
 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19.
 d. Mts. (Kreiszeitung Nr. 194) betreffend Brotgetreideliefer-

Der Königl. Landrat.
 J. B.: von Bernus.

Der Königl. Landrat.
 J. B.: von Bernus.

Homburger Gewerbe-Verein.

Der Zentral-Vorstand des Gewerbe-Vereins f. Nassau giebt uns von nachstehendem Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten Kenntnis:

Es kommt häufig vor, daß die Witwen, beziehentlich Frauen und Töchter im Kriege gefallener, verwundeter oder kriegsgefangener Handwerksmeister das Geschäft ihres Mannes oder Vaters weiterzuführen bemüht sind. Während sie meist zur Aufrechterhaltung des Werkstattbetriebes eine geeignete Kraft finden, wird es ihnen sehr schwer, sich mit den Verwaltungsarbeiten des Geschäfts abzufinden. Es wäre ungemein segensreich, wenn für **solche Frauen und Mädchen Kurse an den gewerblichen Fortbildungsschulen** eingerichtet werden könnten, in welchen sie mit der einfachen Buchführung und dem Wissenswertesten aus der Gewerbekunde vertraut gemacht würden. Die Kurse würden bei vier Wochenstunden etwa sechs Wochen umfassen. Der Unterricht müßte von Fortbildungsschullehrern freiwillig und unentgeltlich erteilt, der Aufruf zur Beteiligung durch die Lokal-Blätter bewirkt werden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich in der gegenwärtigen ersten Zeit opferwillige Fortbildungsschullehrer genug finden werden, um die Errichtung solcher Kurse zu ermöglichen, die, wie die Erfahrung gelehrt hat, ausgezeichnete Erfolge erzielt und dankbare Anerkennung gefunden haben.

Anmeldungen nimmt Herr **H. Kahle**, Höheststraße 18 entgegen.

Der Vorstand.

Grasversteigerung.

Am Montag, den 28. August ds. Js., vormittags 10 Uhr kommt der 2. Schnitt Gras im **hiesigen Schlossgarten** zur öffentlichen, meistbietenden Versteigerung. — Versammlung am grünen Bogen.

Bad Homburg v. d. H., den 23. August. 1916.

Kgl. Hofgartenverwaltung.



70 000 Weber'sche Hausbacköfen
 Backherde, Fleischräucher und Dörrapparate
 beweisen deren Vorteile. Herddörren M. 19.—, Doppelte M. 33.50.
 Preislisten umsonst!
 Erste und größte Spezialfabrik
Anton Weber, Niederbreisig (Rhtb.).

Lachsheringe
ger. Schellfisch
Bismarckheringe
Rollmöpse
Salzheringe.
W. Lautenschläger,
Fischhaus.

Kirchliche Anzeigen.
Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 26. August 1916.

Vorabend 7 $\frac{1}{2}$

Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Morgens 10 Uhr.

— Neumondweihe —

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 9 $\frac{10}{16}$ Uhr.

An den Werktagen:

Morgens 6 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Institut für elektrische und physikalische Therapie.
 Lange Meile 5, Fernsprecher 628.

Herzfl. Leitung.

Kisseleffstrasse 11, Fernsprecher 674.



= Heilmittel: =

Künstliche Höhen-sonne — Rot-, Blau-, Weißlicht.
 Oszillierende Ströme — Diathermie.

➔ Heilanzeigen: ➔

Herz-, Leber-, Magen-, Nieren-, Lungen-, Nervenleiden — Neuralgie
 — Jchias — Gelenk- u. Muskelrheumatismus — Gicht — Bron-
 chialkatarrhe — Bleichsucht — Blutarmut — frische und alte
 Wunden — Appetit- u. Schlaflosigkeit — Hämorrhoiden —
 Hautkrankheiten.

Neben jeder Kur zu gebrauchen. Erfolge wo andere Methoden versagen.

Die Heilmittel sind von der Homburger und Oberurseler Krankenkasse zur ärztl. Verordnung zugelassen.

und der
ichbanten
en als Kri
iteres" als
ndesrat was
welchen in
Der Aus
vöhrliche
r Folge, d
Goldpanz
leicht ent
ein Anze
wurde im
e ihnen
reigung, v
paß der
verleihen
hofaßen
zu beieig
aten die
mehr in
fassung
hofaßen
worden
ärz 1915
hofaßen
Marl em
für 300
hofaßen
binden. D
die Reich
Marl an
stärker
sein, weil
es in die
hnlischen
solche
del, das
nn. Die
ht oder
ei Ged
im Be
neuen
enstehen
ei durch
nd der
h gen
eits zur
Reichs
Scheine
and an
t. Es w
u 5 Mar
es in den

12 967 Portionen gegen 10 700 im Noat
Die Kosten für die einzelne Portion erhöhten sich
eines Monats von 33,7 auf 40,7 Pfg. Der Zu
zentrale für private Fürsorge stieg für den Mo
auf 43 272 M. Eine Besucherabnahme zeigen
tlichen, eine Erscheinung, die auf die starke Zu
der Eigenzucht der Bewohner von Gemüse und
zurückgeführt wird.

Karlsruhe a. M., 23. Aug. Im Hauptbahnhof ent
heute früh mehrere Wagen eines Personenzuges.
entstanden auf einigen Hauptgleisen längere
Störungen, die sich besonders auf der Darmstädter
sehr bemerkbar machten.

Karlsruhe a. M., 23. Aug. Bei einem Einbruch in
Kriegsfläche erbeuteten die Diebe sämt
aufbewahrten Lebensmittel. — Auch die Wirt
des Palmengartens wurden von Einbrechern
die für mehrere hundert Mark Lebensmittel

Karlsruhe a. M., 23. Aug. Seit Samstag wurde die
des Arbeiters Burdard aus der Askenheimer
ermittelt. Am Dienstag fand man ihre Leiche in
Anschließend liegt Selbstmord vor.

Wiesbaden, 23. Aug. Bei einem Viehtransport von
nach Weilburg wurde der Metzgermeister Stroh
von einem Stier angegriffen und mit den
und Füßen derart bearbeitet, daß er in nahezu
Zustande vom Platze getragen wurde.

Wiesbaden, 23. Aug. Heute wurde das mit einem
von etwa 450 000 Mark erbaute neue
Krankenhaus eröffnet und dem Betriebe über
Das prächtige vierstöckige Bauwerk ist mit allen
Einrichtungen versehen und enthält neben
Räumen für Verwaltungs-, Operations- und
Raum für 163 Betten.

Wiesbaden, 23. Aug. Zur Erinnerung an den Welt
wurde im Schlossgarten ein Denkmal enthüllt, das

die im hiesigen Lazarett weilenden Verwundeten gestiftet
haben. Die Weiherede hielt der Leiter des Lazarets, Dr.
Stog. Der Feier wohnten zahlreiche Festgäste bei, u. a. die
Mitglieder der Familie Frhr. v. Riedesel und Kreisrat
v. Werner. Freiherr von Riedesel übernahm den Schuß
über das Denkmal.

† Marburg, 23. Aug. In Zernern wurde ein kleiner
Knabe von einem abspringenden Riemen einer Dresch
maschine getötet.

† Kassel, 23. Aug. In einer Tannenschonung nahe
Wilhelmshöhe fanden Spaziergänger ein menschliches
Skelett, dessen Knochen schon auseinander gefallen waren.
Im Schädel befand sich ein Loch. Neben den Knochen lag
ein Revolver. Ob ein Mord oder Selbstmord vorliegt,
dürfte kaum noch festzustellen sein.

† Aus dem Speffart, 23. Aug. Der 17jährige Sohn des
Ziegeleibesetzers Wilhelm Geier kam in das Getriebe der
Kammräder und wurde zu Tode gequetscht.

Vermischte Nachrichten.

— „U-Boot in Sicht!“ Ganz Holland lacht. Nach langer
Zeit fortgesetzten Aergers endlich einmal wieder etwas,
das den Sinn erheitert. Irgendwo an der holländischen
Küste passierte es nämlich, daß drei holländische Fischer
boote von einem englischen Patrouillensfahrzeug aufge
fordert wurden, die Rege einzuziehen und mit nach Eng
land zu fahren. Scheinbar fügten sich die Holländer. Plötz
lich rief einer von ihnen: „Ein U-Boot, ein U-Boot! Eben
ist es untergetaucht, ich habe deutlich das Periskop ge
sehen!“ Da entwickelte sich ein wildes, hastiges Leben auf
dem Engländer. Mit Bolldampf und im Zickzack-Kurs
suchte er das Weiße. Die List der Holländer war geglückt.
Ein U-Boot war nämlich nirgends zu sehen gewesen.

Der Tagesbericht der Obersten Heeresleitung war bei
Drucklegung der Zeitung noch nicht eingegangen.

Kurhaus-Konzerte.

Freitag, 25. August, Morgenkonzert an den Quellen
von 7½—8½ Uhr. Leitung: Herr Konzertmeister Meier.
1. Choral, Allein Gott in der Höh' sei Ehr. 2. Immer
mobil, Marsch (Blon). 3. Czokony-Duvertüre (Keler-
Bela). 4. Auf blumiger Aue, Walzer (Waldteufel). 5.
Adagio aus dem Lobgesang (Mendelssohn). 6. Poi-
pourri a. d. Operette Donna Juanita (Suppe).

Nachmittags und abends Militärkonzert v. d. Kapelle
des 1. Ers.-Batt. Leibgarde Inf.-Regts. Nr. 115 Darmstadt.
Leitung Herr Obermusikmeister M. Mittelstädt. Von 4
bis 5½ Uhr. 1. Deutsche Bundestreue, Marsch (Friede-
mann). 2. Duvertüre z. Oper Zampa (Herold). 3. Ein-
leitung z. 3. Akt und Brautchor a. d. Oper Lohengrin
(Wagner). 4. Amorettenständchen (Kodert). 5. Die Teu-
felszunge, Solo für Trompete (Schmidt). 6. Morgenblät-
ter, Walzer (Strauß).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Held Hindenburg, Vater-
ländischer Marsch (Ehmig). 2. Duvertüre z. Oper Wenn
ich König wäre (Adam). 3. Fantasie a. d. Oper Der Frei-
schütz (Weber). 4. Die Leibgarde unserer Kaiserin, Cha-
rakterstück (Reinhardt). 5. Tonbilder aus Hoffmanns Er-
zählungen (Offenbach). 6. Schlummerliedchen (Kodert).
7. Frühlingskinder, Walzer (Waldteufel). 8. Elektrische
Funken, Potpourri (Hause).

Abends: Leuchtfantäne.

Veraustaltungen der Kurverwaltung.

Freitag: Militärkonzerte, Kapelle des 1. Ers.-Batt.
Leibgarde Inf.-Reg. 115. — Leuchtfantäne.

Samstag: Militärkonzerte, Kapelle des Ers.-Batt. Reg.
Inf.-Regts. Nr. 81. Im Kurhaustheater abends
8 Uhr: „Auf Befehl der Kaiserin“. Ein Operetten-
Dyall aus guten alten Zeiten in 3 Akten.

Abgabe von Süßstoff.

Diejenigen Einwohner, welche auf unsere Aufforderung vom 10. v.
hier Süßstoff bestellt haben, können diesen am 25. und 26. ds.
während der Dienststunden im Lebensmittelbüro in Empfang neh-
Die Packung ist in Briefchen und kostet dasselbe 25 Pfg. Die
Zahlung erfolgt nach der Kopzahl der Haushaltungsangehörigen.
Für Gast- und Schankwirtschaften pp. werden Schachteln ausgegeben,
wobei der Preis auf 1,90 M. festgesetzt ist.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 24. August 1916.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Grummetgras-Versteigerung.

Dienstag, den 29. August, nachmittags 3 Uhr wird in den Kuranlagen
und im Kaiser Wilhelm II. Jubiläumspark das Grummetgras abteilungs-
weise öffentlich versteigert. — Zusammenkunft am Brunningsbrunnen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 24. August 1916.

Der Magistrat II.
Feigen.

Frachtbriefe auch mit Firmaeindruck liefert
billigst die Kreisblatt-Druckerei